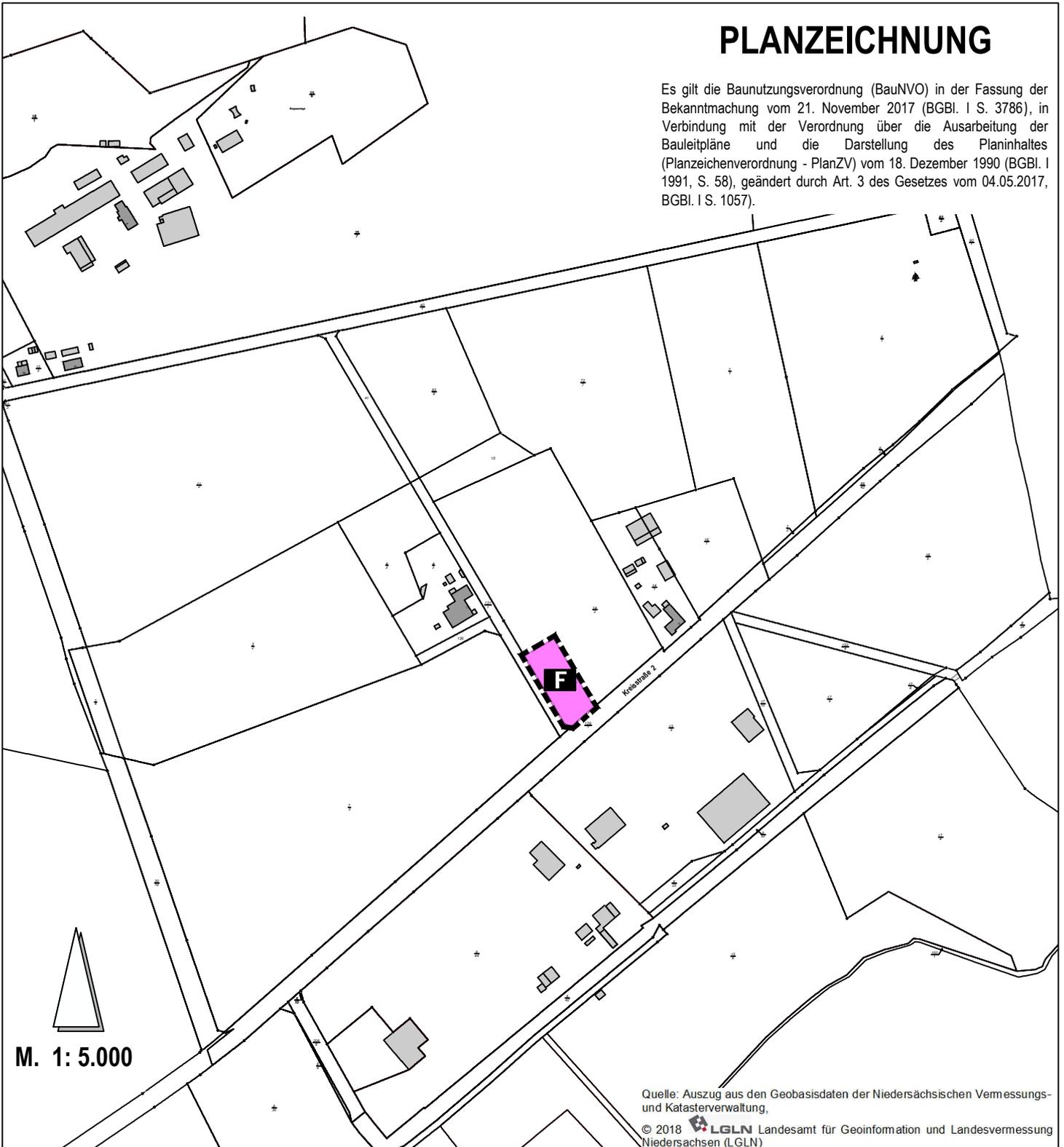


PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr 2a BauGB)

STADT SOLTAU

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



FEUERWEHRGERÄTEHAUS DITTMERN / DEIMERN - ENTWURF

STAND: 21.05.2019

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am beschlossen.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab 1: 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Datum 2018

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG).

Planverfasser

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planwerkstatt Nord, Büro für Stadtplanung und Planungsrecht

Güster, den

.....

Hermann S. Feenders
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Verfügung gestellt.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Genehmigung

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den

L.S.

.....

Helge Röbbert
(Bürgermeister)